



Isar Schwimmclub München e.V.

S a t z u n g

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **Isar Schwimmclub**. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in **München**.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der **Isar Schwimmclub e.V.** mit Sitz in **München** verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die **Förderung des Sports** (gem. § 52 II Nr. 21 AO).
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung und Ausübung der Sportart **Schwimmen**. Insbesondere wird dies verwirklicht durch
 - die Förderung des Erlernens von Schwimmfähigkeiten durch die Durchführung von Schwimmkursen und Trainings,
 - die Verbesserung der Schwimmfähigkeiten durch die Durchführung von Schwimmkursen und Trainings,
 - die Erhaltung der Schwimmfähigkeiten durch die Durchführung von Schwimmkursen, Trainings und Vergleichswettkämpfen
 - die Planung, Durchführung und Nachbereitung von Trainingslagern und Ferien-Freizeiten
 - die Durchführung von Rettungsschwimmkursen in Zusammenarbeit mit der DLRG nach der Prüfungsordnung der DLRGfür
 - Kinder,
 - Jugendliche und
 - Erwachsene
 - mit und ohne Beeinträchtigungen.



4. Der Isar Schwimmclub ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Isar Schwimmclub dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft des Isar Schwimmclub in übergeordneten Verbänden

1. Der Isar Schwimmclub ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und des Bayerischen Schwimmverbands e.V. und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen im Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband und zu dem bayerischen Sportfachverband vermittelt, deren Sportart die Einzelpersonen im Verein ausüben.

§ 4 Diskriminierungsverbot, parteipolitische Neutralität

1. Der Isar Schwimmclub lehnt jegliche Diskriminierung ab. Jedwede Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Geschlechtsidentität, der ethnischen Herkunft, äußerer und/oder (vermeintlich) kultureller Merkmale, des Namens, der Staatsangehörigkeit, einer rassistischen oder antisemitischen Zuschreibung, der Religion und Weltanschauung, einer physischen oder psychischen Behinderung, einer chronischen Erkrankung, des Lebensalters, der Sprache, des sozialen Status oder der sozialen Herkunft sowie der sexuellen Identität ist ausdrücklich untersagt.
2. Ein Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot führt zum Ausschluss aus dem Verein.
3. Der Isar Schwimmclub vertritt die Grundsätze religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Überparteilichkeit. Der Isar Schwimmclub tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.
4. Die parteipolitische Betätigung von Mitgliedern innerhalb des Isar Schwimmclub ist ausdrücklich untersagt. Ein Verstoß gegen dieses Verbot führt zum Ausschluss aus dem Verein.



§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können ausschließlich natürliche Person werden.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
3. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
 - b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.



2. Die Mitglieder üben ihre Mitgliedschaftsrechte selbst aus. Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr sind stimmberechtigt. Die minderjährigen Mitglieder können ihr Stimmrecht nur selbst ausüben. Eine Ausübung des Stimmrechts durch gesetzliche Vertreter ist unzulässig.
3. Vereinsmitglieder sind wählbar, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 8 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
2. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister vertreten den Verein jeweils allein nach außen. Die Beschlussfassung innerhalb des Vorstands erfolgt nach den Vorgaben einer Geschäftsordnung.
3. Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.



§ 11 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

Ergänzend zu dieser Satzung regelt der Vorstand die Zuständigkeiten, Tätigkeiten, Abläufe und Vergütungen in einer Geschäftsordnung, die kein geltendes Recht verletzen und nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen darf. Er schlägt diese der Mitgliederversammlung vor. Die Mitgliederversammlung beschließt die Geschäftsordnung mit einer einfachen Mehrheit. Änderungen der Geschäftsordnung oder Ergänzungen dieser werden in der Mitgliederversammlung beantragt und mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 12 Bestellung des Vorstands

1. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
2. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 13 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der



abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

2. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
- c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- f) die Auflösung des Vereins.

§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
3. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
4. Mitgliederversammlungen können in Präsenz, Hybrid (Präsenz und Online) oder Online durchgeführt werden.



§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zuwählenden Versammlungsleiter geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig, es sei denn, das Gesetz sieht andere Regelungen vor. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
4. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 17 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Die Auflösung des Vereins wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Eine Auflösung zum Ende des Wirtschaftsjahres wird mit der nach § 16 Nr. 3 erforderlichen Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen. Eine Auflösung während des Wirtschaftsjahres folgt den Bestimmungen des § 41 BGB.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Isar Schwimmclub an den **Behinderten- und Rehabilitations-Sportverband Bayern e.V. München**, der es unmittelbar und ausschließlich für die



Förderung gemeinnütziger Zwecke zugunsten des Programms **„Erlebte Inklusive Sportschule“** zu verwenden hat.

4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

München, 30.04.2026